

HVBG-Info 08/1983 vom 18.08.1983, S. 0047 - 0047, DOK 452.2/017-BSG

Gewährung des Kinderzuschusses nach § 39 Abs. 3 AVG (entspricht § 583 Abs. 3 RVO) erst bei tatsächlicher späterer Aufnahme des Studiums - BSG-Urteil vom 19.5.1983 - 1 RA 1/83

Gewährung des Kinderzuschusses nach § 39 Abs. 3 AVG (entspricht § 583 Abs. 3 RVO) erst bei tatsächlicher späterer Aufnahme des Studiums;

hier: BSG-Urteil vom 19.05.1983 - 1 RA 1/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 19.05.1983 - 1 RA 1/83 - folgendes entschieden:

Wird ein 18 Jahre altes Kind nach Ablegung des Abiturs nicht zum nächstmöglichen Semester zum Studium an einer Hochschule zugelassen, so hat der rentenberechtigte Elternteil für dieses Kind bis zur tatsächlichen späteren Aufnahme des Studiums keinen Anspruch auf Kinderzuschuß nach § 39 Abs. 3 Satz 2 AVG. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004681 = VB 100/83 vom 18.08.1998